

Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
"An der Gern"

Die 2. Änderung ergänzt die Vorschriften über die Baugestaltung im Bereich der 1. Änderung. Im wesentlichen gilt dies für die Firsthöhe als entscheidenden Punkt dieser Änderung. Die Besonderheit der Umgebung erfordert es, die Gebäude in höhenmäßiger Ausdehnung zu beschränken. Erreicht soll dies werden durch die Festsetzung der Firsthöhe bezogen auf m ü NN.

Über dem Baugebiet liegt "die Grotte" als besondere Anlage. Diese Anlage soll durch Gebäude und ihre Dachflächen nicht verdeckt werden. Daher sollen die Firsthöhen unter dieser Anlage bleiben und noch die umgebende Böschungsfläche in Erscheinung treten lassen. Außerdem stellt die Grotte mit ihrer Umgebung für Besucher, Gäste und Bürger einen besonderen Anziehungspunkt dar, von dem aus auch weiterhin der Überblick über den Ort erhalten bleiben soll

der Bürgermeister

Bad Salzschlirf im Nov. 1975

Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 3 "An der Gern"
2. Änderung in Textform

Bearbeitet im Nov. 1975

Rechtsgrundlage:

- 1) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 BGBl. I S. 341
- 2) Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl. I S. 21
- 3) Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 BGBl. I S. 1237
berichtigt 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11)
- 4) Zweite Hess. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.61
GVBl. S. 86
- 5) Hess. Garagenverordnung (GaVo) vom 22.1.73 GVBl. I S. 32
- 6) Hess. Gemeindeordnung § 5 in der Fassung vom 1.7.1960
GVBl. S. 103

Festsetzungen

1) Geltungsbereich:

Die 2. Änderung gilt für den Geltungsbereich der 1. Änderung und erfaßt die aus dem Stammgrund 7/1, Flur 3 Gemarkung Bad Salzschlirf entstandenen Baugrundstücke Flurstück 7/5 bis 7/12.

2) Firstrichtung:

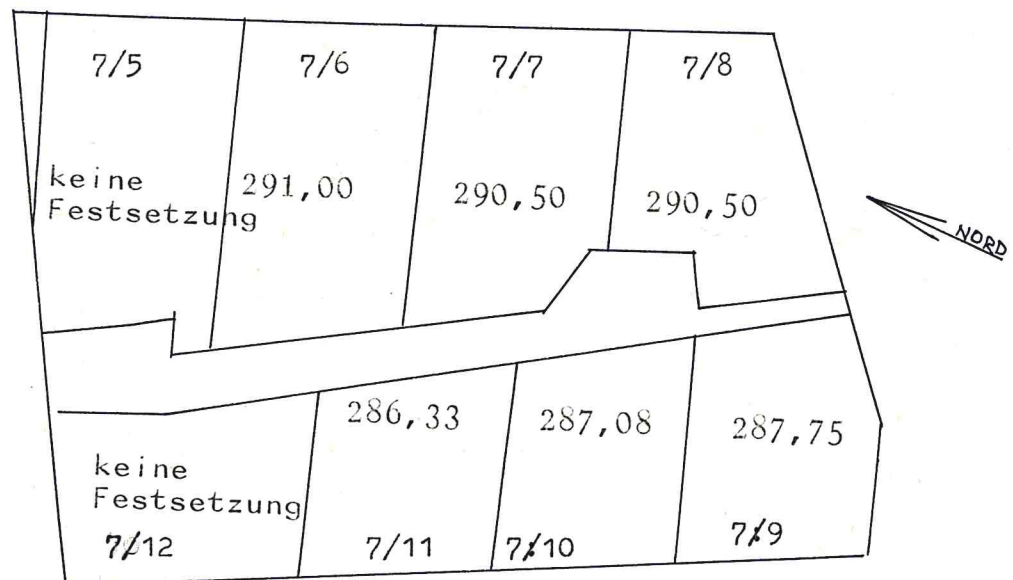
Von der bisherigen Festsetzung sind Ausnahmen zulässig bei Dachneigungen unter 22° alter Teilung.

3) Gebäudehöhe: (§ 9 BBauG in Verbindg. mit 2. DVO)

Die Höhenlage der Gebäude in Verbindung mit der äußeren Gestaltung (Außenwandhöhe und Dachform) wird so eingeschränkt, daß die nachfolgend festgesetzte Firsthöhe nicht überschritten werden darf. Die Firsthöhe wird auf m ü NN entsprechend der Eintragung als Höchstmaß in dem jeweiligen Baugrundstück in der folgenden Skizze festgesetzt.

Ausnahmen gelten für Kamine mit 1,0 m Seitenlänge und 0,5 m Höhe über First. Sonstige Aufbauten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Festgesetzte Firsthöhe, eingetragen für das jeweilige Flurstück



(Systemskizze ungef. Maßstab 1 : 1 000)

7/5 - 7/12: eingetragene Flurstücksnummer

3) Die sonstigen Festsetzungen gelten weiter.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1) Aufstellungsbeschlußvermerk:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am 21. 11. 1975



.....
Bürgermeister

2) Offenlegungsvermerk:

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 29. 1. 1976 bis 29. 1. 1976 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 19. 12. 1975 vollendet.



.....
Bürgermeister

3) Satzungsbeschlußvermerk:

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 09.2.1976 beschlossen worden.




.....
Bürgermeister

4) Genehmigungsvermerke:

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 2.3.1977
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -



Kassel, den 2.3.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag



5) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 25.3.1977 vollendet.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 28.3.1977 bis 25.4.1977 öffentlich ausgelegt.

Bei Genehmigung mit Auflagen: Die Zustimmung und Beschlußfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom entfällt.




.....
Bürgermeister